



SCHACHKLUB GARBSEN e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schachklub Garbsen e. V.“ und hat seinen Sitz in Garbsen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 110070 eingetragen.

Der Verein wurde als „Schach-Club Havelse“ am 1. November 1962 in Havelse gegründet. Die Umbenennung in „Schachklub Garbsen e. V.“ wurde am 6. April 1974 beschlossen.

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. und im Schachbezirk Hannover e. V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Schachwettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des folgenden Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.



SCHACHKLUB GARBSEN e.V.

Satzung

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Jedes Mitglied erkennt als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß §6 verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Spielleiter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre in folgendem Rhythmus durch die Mitgliederversammlung gewählt:

- a) in geraden Jahren: Vorsitzender, Spielleiter, Schriftführer
- b) in ungeraden Jahren: stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart



SCHACHKLUB GARBSEN e.V.

Satzung

Die Amtszeiten beginnen mit der Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinigung der Vorstandsämter Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart in einer Person ist unzulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Nachträgliche Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt mehrheitlich die Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die **ordentliche** Mitgliederversammlung als sogenannte **Jahreshauptversammlung** stattfinden.

Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder es unter Anga-



SCHACHKLUB GARBSEN e.V.

Satzung

be des Grundes beim Vorstand beantragt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über Anträge, die Stimmgleichheit erzielen, entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in folgendem Rhythmus gewählt:

- a) in geraden Jahren: 1. Kassenprüfer
- b) in ungeraden Jahren: 2. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Schachverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.03.2015 beschlossen worden.

Garbsen, den 17.03.2015

Siegfried Gottschalk
(Vorsitzender)